Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 15 PyroTG Altersbeschränkungen

PyroTG - Pyrotechnikgesetz 2010

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.06.2018

§ 15.

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen nur von Personen besessen und verwendet werden, die das folgende Lebensjahr vollendet haben:

1. 1.Kategorie F1: 12 Jahre;
2. 2.Kategorien F2 und S1: 16 Jahre;
3. 3.Kategorien F3, F4, T1, T2, P1, P2 und S2: 18 Jahre.

In Kraft seit 04.01.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at